

Beratungsvorlage

Beratungsfolge:

| | | | |
|-------------|------------|------------|------------------|
| Gemeinderat | 16.03.2021 | öffentlich | Beschlussfassung |
| Gemeinderat | 14.12.2021 | öffentlich | Beschlussfassung |

TOP 9

Antrag der Grünen auf Führung des Namenszusatzes "Malteserstadt"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung des Namens der Stadt Heitersheim um die vorangestellte Zusatzbezeichnung „Malteserstadt“. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderliche Genehmigung beim Innenministerium Baden-Württemberg zu beantragen.

Sachverhalt:

Die Fraktion der Freien Wähler hat in der Gemeinderatssitzung am 19.01.2021 den Antrag gestellt, der Gemeinderat möge beschließen, beim Innenministerium Baden-Württemberg zu beantragen, dass der Namen der Stadt Heitersheim um den vorangestellten Namenszusatz „Malteserstadt“ ergänzt wird. In der Gemeinderatssitzung am 16.03.2021 erhielt dieser Antrag jedoch nicht die nach § 5 Abs. 3 Satz 2 GemO erforderliche Mehrheit von drei Viertel der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder.

Nachdem am 09.11.2021 der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss gefasst hatte, das Malteserschloss zu kaufen, haben sich neue Umstände ergeben und die Fraktion der Grünen beantragt mit Schreiben vom 12.11.2021, erneut über den Namenszusatz „Malteserstadt“ abzustimmen. Dies ist gem. § 34 GemO Abs. 1 Satz 5 auch möglich, da der gleiche Verhandlungsgegenstand schon mehr als sechs Monate zurückliegt.

Auf die ausführliche Beratungsvorlage vom 16.03.2021 mit den Erläuterungen des geschichtlichen Hintergrundes wird verwiesen.

Ende 2020 wurde § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) dahingehend geändert, dass es für Gemeinden und einzelne Ortsteile künftig erleichtert werden soll, neben dem Gemeinde- bzw. Ortsteilnamen auch eine Zusatzbezeichnung zu führen, die auf die geschichtliche Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder der Ortsteile beruht. § 5 Abs. 3 GemO lautet seitdem:

§ 5

Name und Bezeichnung

- (3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Gemeinden oder einzelne Ortsteile (Absatz 4) können sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Der Gemeinderat kann eine sonstige Bezeichnung nach Satz 2 mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder bestimmen oder ändern. Die Bestimmung und Änderung der Bezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere

Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

Zusatzbezeichnungen sind Namenszusätze und keine Namensbestandteile. Die Gemeinden können kommunalrechtlich genehmigte Zusatzbezeichnungen aber umfassend im Rechtsverkehr führen; diese können damit dieselbe öffentliche Präsenz erlangen wie der Gemeinde- bzw. Ortsteilname. Insbesondere kann eine Zusatzbezeichnung unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen grundsätzlich auf den Ortstafeln (wenn, dann auf allen) an den Ortseingängen geführt werden. Die Kosten für den Austausch der 15 Ortstafeln würde ca. 1.500 EUR brutto zzgl. der Bauhofleistung betragen.

Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Durch eine Zusatzbezeichnung können insbesondere örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils hervorgehoben werden.

Lt. Hinweisen des Innenministeriums zu § 5 Abs. 3 GemO müssen Zusatzbezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit beruhen, dadurch gekennzeichnet sein, dass die Gemeinde oder der Ortsteil in einem gewissen Maß mit einem geschichtlichen Ereignis oder einer historisch bedeutenden Person verbunden sind oder diese eine besondere historische Rolle gespielt haben. Nach den Umständen sollte auch heute noch ein gewisses Interesse daran bestehen, die Erinnerung an die historische Verknüpfung wachzuhalten und in die Zukunft zu tragen. Von besonderer Bedeutung ist jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Der einer Zusatzbezeichnung zugrundeliegende Umstand sollte die Gemeinde oder den Ortsteil aber regelmäßig dauerhaft und nicht lediglich vorübergehend prägen.

Für die Führung einer solchen Zusatzbezeichnung ist die **Mehrheit von drei Vierteln** der Stimmen aller Gemeinderatsmitglieder (also **mind. 15**) notwendig. Mit diesem Quorum soll sichergestellt werden, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Zusatzbezeichnung auf eine breite demokratische Legitimation sowie einen dauerhaften politischen Konsens und damit jedenfalls mittelbar auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt.

Die Bestimmung der Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums. Der Antrag muss mit einer eingehenden Begründung versehen und mit einer Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) auf dem Dienstweg dem Innenministerium zugeleitet werden. Die Genehmigung des Innenministeriums wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg bekannt gegeben.

Die Stadt Heitersheim ist weit über ihre Grenzen und der Region hinaus als „Malteserstadt“ bekannt. Aufgrund der Tatsache, dass die Stadt Heitersheim, nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2021, das komplette Schlossareal im Jahr 2022 erwerben wird, haben sich hier Umstände ergeben, welche die städtische Eigenbezeichnung „Malteserstadt“ noch einmal unterstreichen würden.

Die Stadt führt bereits die städtische Eigenbezeichnung „Malteserstadt“ im Logo (seit 2012 im aktuellen, davor bereits im Vorgängerlogo), welches u. a. im Briefkopf der Stadtverwaltung, der städtischen Website und dem Amtsblatt verwendet wird. Auch im Tourismusmarketing und von örtlichen Vereinen wird mit dem Begriff geworben bzw. er wird in Vereinsnamen getragen („Historische Gesellschaft der Malteserstadt Heitersheim e. V.“).

Weitere sichtbare Zeichen der herausragenden Vergangenheit als „Malteserstadt“ sind u. a. das Stadtwappen, welches seit 1985 (dem 175-jährige Stadtjubiläum) als achtspitziges

weißes Malteserkreuz auf rotem Grund geführt wird, das Malteserschloss, sowie das dort untergebrachte Johanniter- und Maltesermuseum.

Anlagen:

- Antrag Grüne Heitersheim: Namenszusatz „Malteserstadt“ vom 12.11.2021

gez.
Christoph Zachow
Bürgermeister

gez.
Maas, Sibylle
Sachbearbeiter/in